



Transparenz im EEG - Erfahrungen der Bundesnetzagentur

1. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

Berlin, 22. Februar 2008

Ulrike Czerwonka

Bundesnetzagentur, Referentin Abteilung Energieregulierung

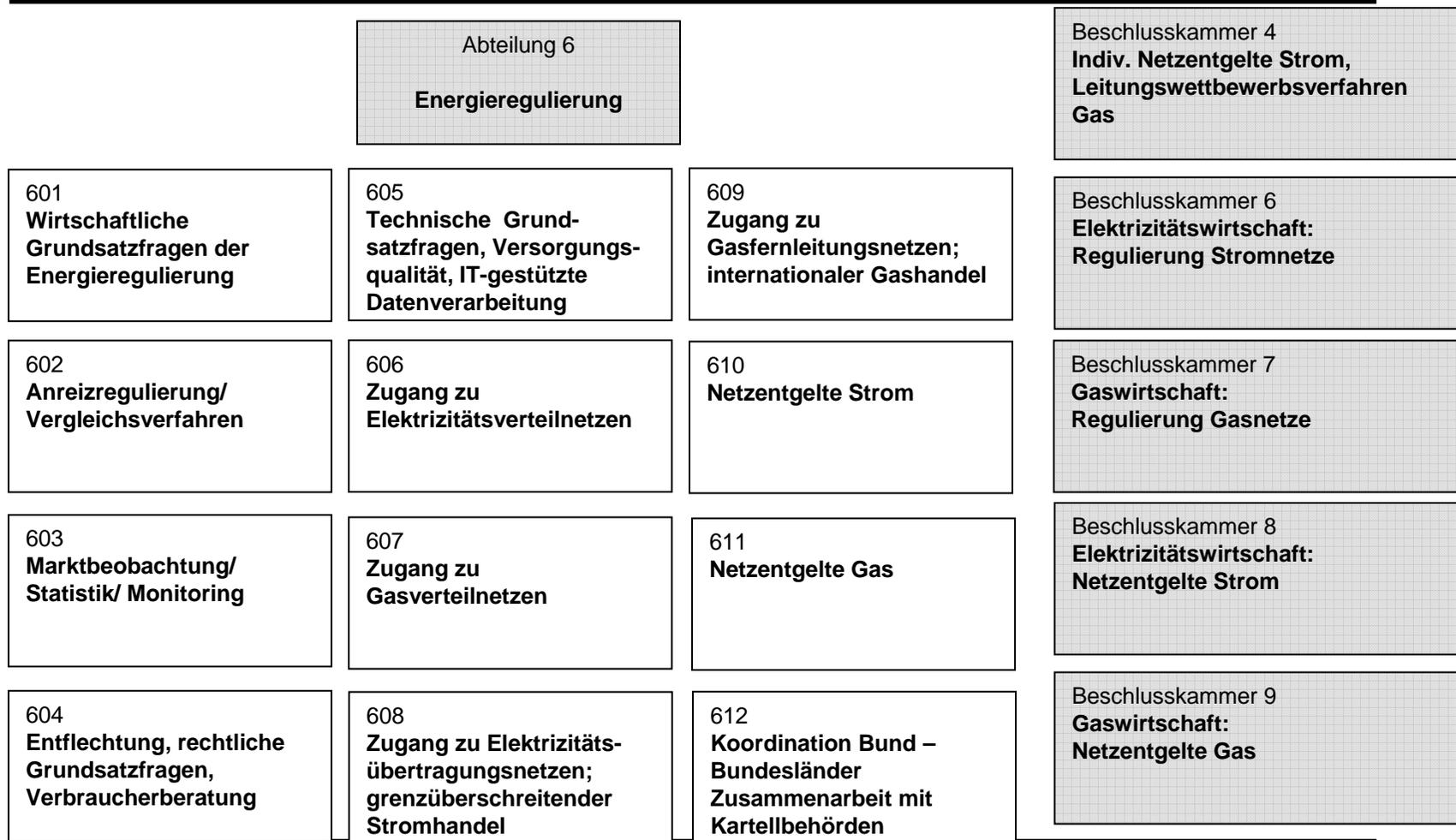


Gliederung

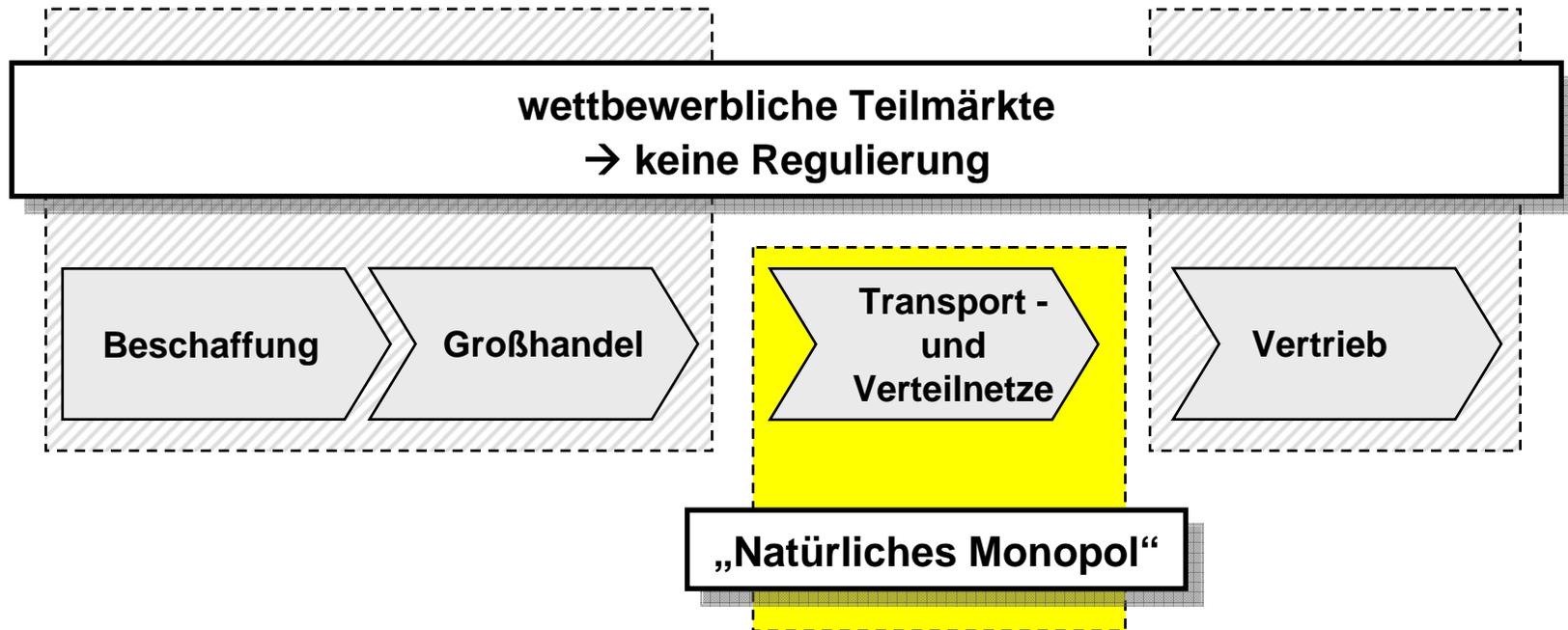
- **Aufbau und Aufgaben der Bundesnetzagentur**
- Überwachung des Wälzungsmechanismus
- Überwachung der Veröffentlichungspflichten
- Überwachung der Differenzkostenausweisung
- Befugnisse der Bundesnetzagentur
- Ausblick: Die EEG-Novelle

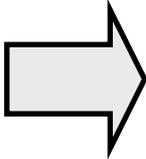


Die Organisation der Energie-Abteilung

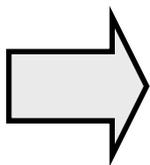
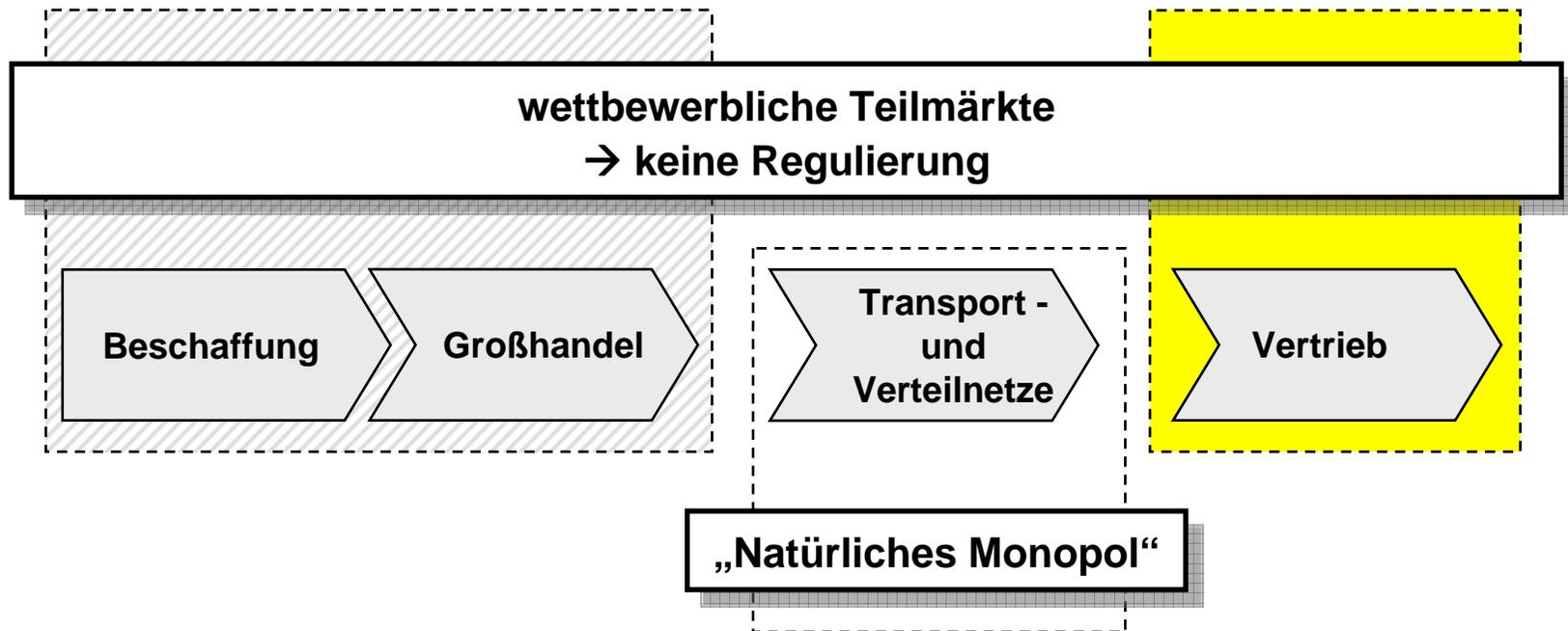


Aufgabe der Regulierung (Haupttätigkeit der BNetzA)



 **Zentrale Aufgabe der Bundesnetzagentur: Schaffung der Voraussetzungen für einen funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten durch Entflechtung und Regulierung der Elektrizität- und Gasversorgungsnetze.**

Aufgabe der BNetzA im wettbewerblichen Teilmarkt Vertrieb



Neu: Überwachung der Umsetzung des EEG und der Transparenzvorgaben nach § 19a Abs. 1 EEG auch im Bereich des Vertriebs (Lieferung von Strom), wenngleich dieses keine typischen Regulierungsaufgaben darstellen.



Aufgaben der Bundesnetzagentur nach EEG

Aufgabenzuweisung nach § 19a Abs. 1 EEG:

Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe zu überwachen, dass

1. den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur die nach § 5 Abs. 2 gezahlten Vergütungen abzüglich der vermiedenen Netzentgelte berechnet werden,
2. die Daten nach § 15 Abs. 2 veröffentlicht sowie nach § 14a Abs. 8 vorgelegt werden und
3. Dritten nur die tatsächlichen Differenzkosten nach § 15 Abs. 1 S. 1 angezeigt werden.

Außerdem: Mitwirkung am Erfahrungsbericht (§ 20 Abs. 1 S. 3 EEG)

Zuweisung dieser Aufgaben mit Wirkung zum 1. Dezember 2006.



Gliederung

- Aufbau und Aufgaben der Bundesnetzagentur
- **Überwachung des Wälzungsmechanismus**
- Überwachung der Veröffentlichungspflichten
- Überwachung der Differenzkostenausweisung
- Befugnisse der Bundesnetzagentur
- Ausblick: Die EEG-Novelle



Überwachung des Wälzungsmechanismus (1)

Gegenstand der Überwachung:

- vierstufiger bundesweiter Ausgleichsmechanismus der EEG-Energiemengen und deren Vergütung, beginnend bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, über die Übertragungsnetzbetreiber zum Stromlieferanten
- nicht Gegenstand der Überwachung nach § 19a Abs. 1 Nr. 1 EEG ist die Frage der Berechtigung des vom Anlagenbetreiber geltend gemachten Vergütungsanspruchs
- nicht Gegenstand der Überwachung ist die Weitergabe der EEG-bedingten Kosten vom Stromlieferanten an den Letztverbraucher



Überwachung des Wälzungsmechanismus (2)

Vorgehen der BNetzA:

- Vollständigkeitskontrolle und Plausibilitätsprüfung der Datenmeldungen von etwa 1.000 EVU, 900 VNB und den vier ÜNB
- Überprüfung der eingegangenen Datenmeldungen durch Abgleich der Angaben der EVU und VNB zum 30.04 mit den Angaben der ÜNB zum 30.09 eines Jahres

Ziel: Identifikation von Unregelmäßigkeiten oder Missbräuchen



Erfahrungen der ersten Datenerhebung (1)

Identifizierte praktische Probleme:

- Datenmeldungen, die die Meldungen mehrerer unterschiedlicher Unternehmen beinhalten, sind intransparent und nur erschwert überprüfbar
- Unklarheiten bzgl. einiger Definitionen bei den einzelnen Marktteilnehmern aufgrund der Neuartigkeit des Verfahrens
- zum 30.04. von den EVU und VNB übermittelten Werte bilden nicht die vom Wirtschaftsprüfer zum 30.06. bescheinigten Ergebnisse ab



Erfahrungen der ersten Datenerhebung (2)

- Auswertungen der Datenerhebungen noch nicht vollständig abgeschlossen
- Vorläufiges Fazit: Bisher liegen keine Hinweise auf ein missbräuchliches Verhalten vor, allerdings dauern die Nachfragen im Zusammenhang mit der Datenerhebung 2007 an.
- Vereinzelt wurden Unregelmäßigkeiten identifiziert, die auf Nachfrage in aller Regel auf unzureichende Informationen und Probleme im operativen Ablauf zurückgeführt werden konnten.



Vorbereitung der Datenerhebung 2008

- Erhebungsbogen werden für die Datenerhebung 2008 aufgrund der gemachten Erfahrungen inhaltlich überarbeitet
- erstmals werden Anlagenstammdaten erhoben
- die neuen Erhebungsbögen werden Anfang April 2008 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zum Download bereit gestellt (www.bundesnetzagentur.de => Sachgebiete => Elektrizität/Gas => Erhebung von Unternehmensdaten => Datenerhebung EEG)
- jeder registrierte Abgabepflichtige erhält vorab ein detailliertes Informationsschreiben zur neuen Datenabfrage



Gliederung

- Aufbau und Aufgaben der Bundesnetzagentur
- Überwachung des Wälzungsmechanismus
- **Überwachung der Veröffentlichungspflichten**
- Überwachung der Differenzkostenausweisung
- Befugnisse der Bundesnetzagentur
- Ausblick: Die EEG-Novelle



Überwachung der Veröffentlichungspflichten (1)

§ 19a Abs. 1 EEG:

Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe zu überwachen, dass

1. den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur die nach § 5 Abs. 2 gezahlten Vergütungen abzüglich der vermiedenen Netzentgelte berechnet werden,
2. **die Daten nach § 15 Abs. 2 veröffentlicht** sowie nach § 14a Abs. 8 vorgelegt werden und
3. Dritten nur die tatsächlichen Differenzkosten nach § 15 Abs. 1 S. 1 angezeigt werden.



Überwachung der Veröffentlichungspflichten (2)

§ 15 Abs. 2 EEG:

Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, auf ihren Internetseiten

1. die Angaben nach § 14a Abs. 1 bis 5 unverzüglich nach ihrer Übermittlung und
2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach § 14a mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres

zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten; [...]. Die Angaben und der Bericht müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können; sie können für die Berichterstattung nach § 20 genutzt werden.



Überwachung der Veröffentlichungspflichten (3)

- für die Netzbetreiber Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten bereits seit 2004 im EEG enthalten
- Erweiterung dieser Verpflichtung auf Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Konkretisierung der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten seit 1. Dezember 2006
- Sinn ausweislich Gesetzesbegründung: Erhebliche Steigerung der Transparenz des Systems der Kostenwälzung



Überwachung der Veröffentlichungspflichten (4)

Fragen, die sich im Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 EEG stellen:

- Welche Daten konkret sind zu veröffentlichen?
- Was bedeutet es, „unverzüglich“ ein Datum zu veröffentlichen? Wann ist eine Aktualisierung vorzunehmen?
- Was bedeutet es, dass die veröffentlichten Angaben einem „sachkundigen Dritten“ hinreichende Informationen bieten müssen?
- Wo genau müssen die Daten veröffentlicht werden?



Überwachung der Veröffentlichungspflichten (5)

Aktivitäten der Bundesnetzagentur:

- Überprüfung der Veröffentlichungspflicht bei Eingang von Beschwerden von Verbrauchern
- Gespräche mit Verbänden
- zukünftig verstärkt Überprüfung und Auswertung von Internetauftritten einzelner Unternehmen
- Vorstellbar: Herausgabe eines Leitfadens durch die BNetzA in Analogie zum „Leitfaden für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber“ (veröffentlicht am 22.01.2008 durch die BNetzA)



Gliederung

- Aufbau und Aufgaben der Bundesnetzagentur
- Überwachung des Wälzungsmechanismus
- Überwachung der Veröffentlichungspflichten
- **Überwachung der Differenzkostenausweisung**
- Befugnisse der Bundesnetzagentur
- Ausblick: Die EEG-Novelle



Überwachung der Differenzkostenausweisung (1)

§ 19a Abs. 1 EEG:

Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe zu überwachen, dass

1. den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur die nach § 5 Abs. 2 gezahlten Vergütungen abzüglich der vermiedenen Netzentgelte berechnet werden,
2. die Daten nach § 15 Abs. 2 veröffentlicht sowie nach § 14a Abs. 8 vorgelegt werden und
3. **Dritten nur die tatsächlichen Differenzkosten nach § 15 Abs. 1 S. 1 angezeigt werden.**



Überwachung der Differenzkostenausweisung (2)

§ 15 Abs. 1 S. 1 EEG:

[...] Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, [...] sind berechtigt, die Differenz zwischen den nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 gezahlten Vergütungen und ihren durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde [...] im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (Differenzkosten) gegenüber Dritten anzuzeigen, wenn sie diese durch eine zu veröffentliche Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen.



Überwachung der Differenzkostenausweisung (3)

Fragen, die sich im Zusammenhang mit Differenzkosten stellen:

- Was sind Differenzkosten?
Differenz zwischen den Kosten für konventionellen Strom und den Kosten für EEG-Strom
- Wie werden sie berechnet?
Differenzkostenmethode: EEG-Durchschnittsvergütung abzüglich durchschnittlicher Strombezugskosten des jeweiligen Unternehmens
- Besteht eine Pflicht zur Ausweisung der Differenzkosten?
Die Ausweisung von Differenzkosten ist freiwillig.

Aktivitäten der Bundesnetzagentur:

- Gespräche mit Verbänden
 - Überprüfung von Einzelfällen, Bearbeitung von Verbrauchieranfragen
-



Überwachung der Differenzkostenausweisung (4)

Änderung der Differenzkostenausweisung nach §§ 53 f. EEG-Entwurf
(Stand: 18.02.2008):

- nach dem Gesetzesentwurf Ausweisung ex ante, Abrechnung ex post
- wie die Strombezugskosten ex ante ermittelt werden, wird vom Gesetz nicht vorgegeben
- Abrechnung der Differenzkosten nach zwei Methoden möglich:
 - Bezugsgröße tatsächliche, individuelle Strombezugskosten
 - Bezugsgröße allgemeine Preise auf dem Strommarkt
- Neuerung dadurch für die BNetzA: Erhebung der tatsächlichen Strombezugskosten nicht mehr von allen EVU



Gliederung

- Aufbau und Aufgaben der Bundesnetzagentur
- Überwachung des Wälzungsmechanismus
- Überwachung der Veröffentlichungspflichten
- Überwachung der Differenzkostenausweisung
- **Befugnisse der Bundesnetzagentur**
- Ausblick: Die EEG-Novelle



Befugnisse der Bundesnetzagentur

- Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen möglich (§ 19a Abs. 2 EEG i.V.m. § 65 EnWG), wenn ein Unternehmen gegen eine der durch die BNetzA zu überwachende Aufgabe nach § 19a EEG verstößt
- Durchführung von Missbrauchsverfahren durch die Beschlusskammer
- Auskunftsverlangen und Betretungsrecht der BNetzA (§ 19a Abs. 2 EEG i.V.m. § 69 EnWG)
- Verhängung eines Bußgeldes möglich (§ 19b EEG)



Gliederung

- Aufbau und Aufgaben der Bundesnetzagentur
- Überwachung des Wälzungsmechanismus
- Überwachung der Veröffentlichungspflichten
- Überwachung der Differenzkostenausweisung
- Befugnisse der Bundesnetzagentur
- **Ausblick: Die EEG-Novelle**



Ausblick: Die EEG-Novelle

Direkte Auswirkungen auf die Tätigkeiten der BNetzA (Auswahl):

- inhaltliche Neuerung: Regelungen zur Eigenvermarktung von Strom sind möglich (§ 17 EEG-E); Möglichkeit der Schaffung eines finanziellen Anreizes für Eigenvermarktung kann in Rechtsverordnung geregelt werden (§ 64 Abs. 1 Nr. 6a EEG-E); mit oder ohne Zustimmung BR?
- daraus resultierend: Anlagenbetreiber, die den Strom direkt veräußern, müssen die Menge dieses Stroms der BNetzA melden (§ 51 Abs. 2 EEG-E)
- Verpflichtung der BNetzA, das Bundesministerium für Umwelt bei der Evaluierung des Gesetzes zu unterstützen (§ 61 Abs. 1 S. 2 EEG-E)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!